

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

11.09.2010

Nr. 10/2010

16. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN

Objekt Schloßgasse 19 (Fax: 03643/831121)

Hauptamt, allg. 03643/8311-0
Do 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr sowie nach Vereinb.

Hauptamt – Einwohnermeldeamt 03643 / 831110
Mo 13.00 - 16.00 Uhr
Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Fr 08.00 - 10.00 Uhr

Bau- und Finanzverwaltung Kasse 03643 / 831111
Kämmerei 03643 / 831115
Steuern 03643 / 831114
Do 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr sowie nach Vereinb.

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831151)

Bau- und Finanzverwaltung – Bauamt 03643/831150
Hauptamt – Ordnungsamt 03643/831170
Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Standesamt Berlstedt

Tel. 036452 / 78516 oder 78517

Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen
Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag: 07.00 – 10.00 Uhr

KOB Herr Schönborn **Tel. 03643/772148**
Do 16.00–18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Impressum:

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Druck: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: hahndruck-kranichfeld@t-online.de

Vertrieb: TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Am Teiche 3, 99195 Erfurt-Stotternheim, Tel. 036204/73980 / Fax 036204/739812

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil
- für den öffentlichen Teil (Vereinsnachrichten . . . , Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

Wichtige Rufnummern

Allgemeiner Notruf: 112
Polizeiinspektion Weimar 03643/8820
Rettingsleitstelle 03644/50000
Ärztl. Notdienst Weimarer Land 036459/50

Abwasser

Bechstedtstraß, Kläranlage 0170/5328215
Abwasserverband Vieselbach 036203/72533
bei einer Havarie 03621/387493
(Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)
Abwasserbetrieb Weimar (Isseroda, Nohra) 03643/7497-0
Bereitschaftsdienst 03643/749744

Wasser

Wasserversorgungszweckverband Weimar 03643/903436
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)
Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen) 0361/564-0
Störungsdienst 0361/51113

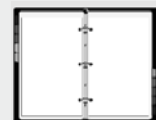
Energie

Kundenzentrum Blankenhain 036459/48-0
Für alle Gemeinden der VG

Schornsteinfeger

BSFM Matthias Ludwig 03643/908670,
Fax 03643/908669, Handy 0160/96848126
zuständig für: Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern,
Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra
BSFM Dieter Ludwig 03643/427445,
Fax 03643/427446, Handy 0151/11103887
zuständig für: Obernissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten
BSFM Frank-Michael Böhme 03643/421132
Fax 03643/403846, Handy 0171/6909390
zuständig für: Utzberg, Ottstedt a.B., Daasdorf a.B.,
Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt

**Die Ausgabe Nr. 11/2010
erscheint am 09.10.2010**



Redaktionsschluß: 28.09.2010

Bekanntmachung von Satzungen

Gemeinde/VG	Satzung	Seite
Bechstedsstraß	Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Kleineinleitersatzung) vom 31.08.2010	5
	Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bechstedsstraß vom 06.09.2010	5
Isseroda	Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Isseroda vom 19.08.2010	6
Ottstedt a.B.	5. Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Hauptsatzung vom 31.08.2010	9

Information des Einwohnermeldeamtes

Die Meldestelle bleibt am Montag, d. 20.09.2010 und Dienstag, d. 28.09.2010 geschlossen.

Gemeinschaftsversammlung vom 18.08.2010

- Bekanntmachung von Beschlüssen

Beschluss 01/03/2010: Die Tagesordnung der 3. Sitzung wird bestätigt.

Beschluss 02/03/2010: Die Niederschrift der Sitzung der VGem-Versammlung vom 29.04.2010 wird genehmigt.

- Wahl des/der Gemeinschaftsvorsitzenden

Information zur Wahl des Gemeinschaftsvorsitzenden

Im Ergebnis der Ausschreibung im Staatsanzeiger am 10.05.2010 standen 3 Bewerber zur Wahl.

Wahlergebnis:

Herr Sennwald: 0 Stimmen

Frau Seelig: 17 Stimmern

Herr Schiller: 4 Stimmen

Frau Seelig ist damit zur Gemeinschaftsvorsitzenden gewählt. Sie hat die Wahl angenommen.

Nach Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit (6 Jahre) durch die Rechtsaufsichtsbehörde wird Frau Seelig ihr Amt am 14.12.2010 antreten.

Einladung

die 4. Sitzung der Verwaltungsgemeinschaftsversammlung findet am Mittwoch, dem 29.09.2010 um 19.00 Uhr statt.

Ort: Niederrimmern, Gemeindeamt Angergasse 6

Die Sitzung ist öffentlich.

Hierzu sind alle interessierten Einwohner eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der VGem-Versammlung vom 18.08.2010
3. Beschluss: Änderung Geschäftsordnung
4. Beschluss: Verwaltungskostensatzung

5. Beschluss: Jahresabschluß 2009
6. Beschluss: Auftragsvergabe für die Erarbeitung des ILEKS „VG Grammetal-Aktiv für die Zukunft“
7. Wahl des 1. stellvertretenden Vorsitzenden
8. Informationen

gez.

Nolte

stellv. Vorsitzender

Anzeige öffentlicher Vergnügen (Veranstaltungen)

Zur Anmeldung von öffentlichen Vergnügen sind nach § 42 OBG der Verwaltungsgemeinschaft **Art, Ort, Zeit und Teilnehmer der Veranstaltung spätestens eine Woche vorher** anzuzeigen sind. Mit der frist- und ordnungsgemäßen Anzeige hat der Veranstalter seine Pflicht erfüllt. Formelles Wirksamkeitserfordernis für eine ordnungsgemäße Veranstaltung ist grundsätzlich die bloße Anzeige (§ 42 Abs. 1 OBG). Eines Verwaltungsaktes für eine Anzeigenbestätigung bedarf es nicht.

Die Bürgermeisterversammlung hat sich am 30.06.2010 mit der bisherigen Verfahrensweise bzgl. der Umsetzung des § 42 OBG befasst und dem Vorsitzenden empfohlen:

Nach dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verwaltung sollte ab sofort wie folgt zu verfahren:

- eine Anzeigenbestätigung in Form eines VA wird nicht mehr erteilt; dem Veranstalter wird der Eingang der Anzeige lediglich unverzüglich (formlos) bestätigt
- die bisher als Auflagen deklarierte Vorgaben werden dem Veranstalter als Merkblatt zur Kenntnis gegeben
- Verwaltungskosten werden nicht erhoben
- Ergeben sich im Einzelfall aufgrund einer Gefährdungsprognose Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, können natürlich für diesen Einzelfall zur Gefahrenabwehr Anordnungen zur Veranstaltung der öffentlichen Vergnügung durch einen (auch kostenpflichtigen) Auflagenbescheid getroffen werden (§ 42 Abs. 5 OBG).

Der Vorsitzende hat diese Empfehlung umgesetzt, ab 01.07.2010 wird in der Verwaltungsgemeinschaft danach verfahren.

Nichtamtlicher Teil

Sondermüllabfuhr 2010, 2. Halbjahr - Entsorgungsgesellschaft Landkreis Weimar

Mittwoch, 06.10.2010

10.00 - 10.30 Uhr	Troistedt	Vor der Gemeindeverwaltung
10.45 - 11.15 Uhr	Isseroda	Parkfläche vor der Gemeinde
11.30 - 12.00 Uhr	Bechstedsstraß	Neben der Gemeindeschänke
12.15 - 13.15 Uhr	Nohra	Am Kapellenplatz (Mittelteil)
13.30 - 14.00 Uhr	Obergrunstedt	Am alten Gasthof

14.15 - 14.45 Uhr	Ulla	Dorfplatz/Alte Waage/ Bushaltestelle
15.00 - 15.30 Uhr	Utzberg	Parkplatz - neben der Gaststätte
15.45 - 16.30 Uhr	Hopfgarten	Dorfplatz

Montag, 11.10.2010

10.00 - 10.30 Uhr	Daasdorf a. Berge	Containerstandplatz
10.45 - 11.15 Uhr	Ottstedt am Berge	Dorfplatz/Teich
11.30 - 12.00 Uhr	Niederrimmern	Schenkplatz

Auszug aus der Thüringer Verordnung über Anforderungen an Wartung und Kontrolle von Kleinkläranlagen vom 26.03.10

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anforderungen an die Eigenkontrolle, die Wartung und die Kontrolle von Kleinkläranlagen durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 58 Abs. 1 und 4 ThürWG sowie die Datenerhebung und -verarbeitung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kleinkläranlagen sind nach § 2 Nr. 10 ThürWG Anlagen zur Behandlung häuslichen Abwassers, die für einen täglichen Abwasseranfall von nicht mehr als 8 m³ und nicht mehr als 50 Einwohnerwerten bemessen sind.

(2) Aus Kleinkläranlagen wird direkt eingeleitet (direkte Einleiter), wenn das behandelte Abwasser entweder

1. unmittelbar in ein oberirdisches Gewässer oder
2. durch Versickerung in das Grundwasser eingeleitet wird.

(3) Aus Kleinkläranlagen wird indirekt eingeleitet (indirekte Einleiter), wenn das behandelte Abwasser in öffentliche Kanalisationen eingeleitet wird.

(4) Fachbetriebe im Sinne dieser Verordnung sind Wartungsbetriebe, die über ein gültiges Zertifikat der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. nach dem Zertifizierungssystem zur Gütesicherung der Wartung von Kleinkläranlagen verfügen und in deren Zertifizierungsverzeichnis veröffentlicht sind.

§ 3

Erstkontrolle vor Inbetriebnahme

(1) Eine Kleinkläranlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn

1. ein Wartungsvertrag nach § 5 Abs. 4 oder ein Nachweis der Befähigung zur Eigenwartung nach § 5 Abs. 6 und
2. ein Grundstücksentwässerungsplan vorgelegt werden.

(2) Eine Kleinkläranlage, aus der direkt eingeleitet werden soll, darf dann in Betrieb genommen werden, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen des Absatzes 1 folgende weitere Voraussetzungen vorliegen:

1. die beabsichtigte Inbetriebnahme muss dem Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 58 Abs. 1 und 4 ThürWG mindestens zwei Wochen vorher schriftlich angezeigt worden sein,
2. die folgenden Unterlagen müssen vorgelegt werden:
 - a) der Nachweis des Anlagentyps unter Angabe der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
 - b) die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer,
 - c) der Dichtigkeitsnachweis,
3. der Abwasserbeseitigungspflichtige nach § 58 Abs. 1 und 4 ThürWG muss die Kleinkläranlage vor Verfüllung der Baugrube als Erstkontrolle daraufhin überprüft haben, ob sie
 - a) den Anforderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis und
 - b) der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht und
4. der Abwasserbeseitigungspflichtige nach § 58 Abs. 1 und 4 ThürWG muss geprüft haben, ob der Nachweis nach Nummer 2 Buchst. c und der Wartungsvertrag oder der Nachweis nach Absatz 1 Nr. 1 sowie der Grundstücksentwässerungsplan nach Absatz 1 Nr. 2 vorliegen.

(3) Der Abwasserbeseitigungspflichtige nach § 58 Abs. 1 und 4 ThürWG teilt das Ergebnis der Erstkontrolle nach Absatz 2 Nr. 3 und 4 unverzüglich der zuständigen unteren Wasserbehörde mit.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend auch für vorhandene Kleinkläranlagen, deren Einleitungen an den Stand der Technik nach § 57 Abs. 1 WHG angepasst werden.

§ 4

Eigenkontrolle

(1) Bei Kleinkläranlagen, die über eine allgemeine bauaufsichtliche

Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik verfügen, richtet sich die Eigenkontrolle nach den Festlegungen in der Zulassung.

(2) Bei Kleinkläranlagen, die über keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik verfügen, hat der Betreiber durch regelmäßige Sichtkontrollen festzustellen, dass die Kleinkläranlage ordnungsgemäß funktioniert, nicht offensichtlich undicht oder in sonstiger Weise baufällig ist. Die Anforderungen aus der wasserrechtlichen Erlaubnis oder aus satzungsrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

(3) Der Betreiber einer Kleinkläranlage, aus der Abwasser direkt in ein Gewässer eingeleitet wird, hat Störungen und Vorkommnisse, die eine erhebliche Beeinträchtigung der Reinigungsleistung hervorrufen, unverzüglich der zuständigen unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Ein Fachbetrieb nach § 2 Abs. 4 ist mit der Schadensfeststellung und -behebung zu beauftragen. Bei Kleinkläranlagen, die Abwasser in einen öffentlichen Kanal einleiten, bleiben satzungsrechtliche Vorgaben dem Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 58 Abs. 1 und 4 ThürWG vorbehalten.

§ 5

Wartung

(1) Der Betreiber einer Kleinkläranlage ist zur regelmäßigen Wartung der Anlage und der Anlagenteile nach den Bestimmungen dieser Verordnung und den Vorgaben der wasserrechtlichen Erlaubnis oder der satzungsrechtlichen Regelungen verpflichtet. Die im Rahmen der Wartung festgestellten Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) Bei Kleinkläranlagen, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik verfügen, richten sich Wartungshäufigkeit und Wartungsumfang nach den jeweiligen Festlegungen in der Zulassung.

(3) Bei nachfolgend aufgeführten Kleinkläranlagen, die über keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik verfügen, ist wie folgt zu verfahren:

1. vollbiologische Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 oder vergleichbare Anlagen sind entsprechend der DIN 4261 Teil 4 (Juni 1984) sowie der Betriebsanleitung zu warten,
2. Pflanzenkläranlagen sind nach den Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 262 (März 2006) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. zu warten,
3. Abwasserteichanlagen sind einmal im Jahr zu warten; der Wartungsumfang umfasst mindestens:
 - a) die Sichtkontrolle auf Verkrautung, Bewuchs, Böschungsschäden, undichte Stellen,
 - b) die Kontrolle des Ablaufs (Kiesfilter, Tauchwand) auch auf Schlammabtrieb,
 - c) die Messung des Schlammspiegels im Teich und der Sichttiefe am Teichablauf und
 - d) die Durchführung von Stichproben des Ablaufs für die Parameter CSB, pH-Wert und absetzbare Stoffe.

Im Übrigen gelten für Abwasserteichanlagen die Vorgaben des Arbeitsblattes DWA-A 201 (August 2005) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.

(4) Die Verpflichtung nach Absatz 1 ist für die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Kleinkläranlagen durch Abschluss und ordnungsgemäße Durchführung eines Wartungsvertrags zwischen dem Betreiber der Kleinkläranlage und einem Fachbetrieb nach § 2 Abs. 4 zu erfüllen, sofern der Betreiber keine fachkundige Eigenwartung entsprechend Absatz 6 durchführen darf.

(5) Über die durchgeführte Wartung ist vom Fachbetrieb ein Wartungsprotokoll anzufertigen und an den Betreiber zu übergeben. Er teilt darin auch mit, ob im Ergebnis der Wartung geringfügige oder erhebliche Mängel festzustellen sind und ob festgestellte Mängel bereits behoben wurden.

(6) Der Betreiber einer Kleinkläranlage kann von der Verpflichtung zur Beauftragung eines Fachbetriebs nach § 2 Abs. 4 durch die zuständige untere Wasserbehörde befreit werden und die erforderlichen Wartungsarbeiten für seine Kleinkläranlage selbst durchführen, wenn

er nachweislich die Fachkunde „Betrieb und Wartung von Kleinkläranlagen“ bei der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (fachkundige Eigenwartung) erworben hat und über folgende technische Mindestausstattung verfügt:

1. Messgeräte für die im Rahmen der Wartung erforderliche Messung von Betriebs- und Ablaufparametern des jeweiligen Kleinkläranlagentyps,
2. Hilfsmittel zur Beurteilung der baulichen Substanz,
3. Arbeitsmittel zur Behebung von Schäden,
4. persönliche Schutzausrüstung nach den Erfordernissen der Unfallverhütungsvorschriften.

(7) Abweichend von den Regelungen der Absätze 2 und 3 kann die Wartung bedarfsgerecht, mindestens jedoch einmal jährlich, durchgeführt werden, falls die Kleinkläranlage über eine Einrichtung zur kontinuierlichen Messung der Ablaufparameter verfügt, mit der die Einhaltung der gesetzlichen Überwachungswerte beurteilt werden kann und die Daten dem zur Wartung beauftragten Fachbetrieb automatisch elektronisch übermittelt werden. Die Kleinkläranlage ist zu warten, wenn Messwerte das Überschreiten von 90 v. H. eines Überwachungswerts anzeigen (bedarfsgerechte Wartung).

§ 6

Betriebsbuch

(1) Der Betreiber einer Kleinkläranlage ist zur Führung eines Betriebsbuchs verpflichtet. Im Betriebsbuch sind, soweit vorhanden, folgende Unterlagen zu sammeln:

1. bei direkten Einleitern die wasserrechtliche Erlaubnis oder bei indirekten Einleitern die Zustimmung des Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 58 Abs. 1 und 4 ThürWG zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation,
2. die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung,
3. die Betriebsanleitung des Herstellers,
4. die Nachweise über die Schlammentsorgung einschließlich der entsorgten Schlammmenge,
5. die Nachweise über die Eigenkontrollen,
6. die Wartungs- und Kontrollprotokolle sowie
7. Unterlagen über durchgeführte Mängelbeseitigungen. Die Unterlagen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sind während der Nutzungsdauer der Kleinkläranlage dauerhaft, die Unterlagen nach Satz 1 Nr. 4 bis 7 sind jeweils fünf Jahre aufzubewahren. Außerdem sind in dem Betriebsbuch Störungen oder Vorkommnisse zu vermerken, die eine Beeinträchtigung des Betriebs der Kleinkläranlage zur Folge hatten.

(2) Das Betriebsbuch ist dem Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 58 Abs. 1 und 4 ThürWG und der zuständigen unteren Wasserbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme und für Eintragungen vorzulegen. Diese können die Überlassung von Kopien der im Betriebsbuch gesammelten Unterlagen verlangen. Dem mit der Wartung beauftragten Fachbetrieb ist es zu ermöglichen, das Betriebsbuch einzusehen und hierin Eintragungen vorzunehmen.

(3) Das Betriebsbuch ist für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Stilllegung der Kleinkläranlage durch den Betreiber der Kleinkläranlage aufzubewahren. Bei Wechsel des Betreibers einer Kleinkläranlage hat der bisherige Betreiber dem neuen Betreiber das Betriebsbuch zu übergeben.

§ 7

Kontrolle durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 58 Abs. 1 und 4 ThürWG

(1) Die Kontrolle nach § 60 Abs. 2b ThürWG erfolgt für Kleinkläranlagen, die Abwasser direkt einleiten im Hinblick auf

1. die Einhaltung wasserrechtlicher Anforderungen,
2. den ordnungsgemäßen bau- und anlagentechnischen Zustand sowie die Funktion der Anlage,
3. die ordnungsgemäße Durchführung der Eigenkontrolle, der Wartung und der Schlammmentleerung,
4. die ordnungsgemäße Führung des Betriebsbuchs und
5. die dauerhafte Funktion des Betriebsstundenzählers.

(2) Die regelmäßige Kontrolle erfolgt grundsätzlich im Abstand von zwei Jahren. Werden bei einer regelmäßigen Kontrolle keine erheblichen Mängel festgestellt, verlängert sich der Abstand zur nächsten regelmäßigen Kontrolle auf drei Jahre.

(3) Für Kleinkläranlagen, die so bemessen sind, dass sie die Anforderungen nach Anhang 1 Buchst. C Abs. 1 der Abwasserverordnung in der Fassung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) in der jeweils geltenden Fassung einhalten können, ist ein Betriebsstundenzähler vorzusehen, der die Laufzeit der Belüftungsaggregate aufzeichnet.

(4) Entspricht das Ergebnis der Kontrolle nicht den Anforderungen dieser Verordnung oder der wasserrechtlichen Erlaubnis oder wurden sonstige erhebliche Mängel festgestellt, so hat der Abwasserbeseitigungspflichtige nach § 58 Abs. 1 und 4 ThürWG dies zu beanstanden und auf die notwendige Behebung der Mängel unter angemessener Fristsetzung hinzuweisen. Der Betreiber der Kleinkläranlage ist verpflichtet, die beanstandeten Mängel innerhalb der gesetzten Frist zu beheben und dies dem Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 58 Abs. 1 und 4 ThürWG anzuzeigen. Die Behebung des Mangels ist durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 58 Abs. 1 und 4 ThürWG zu kontrollieren.

(5) Über das Ergebnis der Kontrolle nach Absatz 2 sowie der Mängelbeseitigung nach Absatz 4 hat der Abwasserbeseitigungspflichtige nach § 58 Abs. 1 und 4 ThürWG ein Protokoll zu erstellen und dies der zuständigen unteren Wasserbehörde und dem Betreiber zu übergeben. Im Protokoll ist insbesondere zu vermerken, ob

1. erhebliche Mängel festgestellt oder auf sonstige Weise Missstände bekannt wurden, die eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Kleinkläranlage gefährden, und
2. ein nach Absatz 4 beanstandeter Mangel vollständig oder nicht vollständig behoben wurde.

(6) § 84 ThürWG bleibt unberührt.

§ 8

Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Bei Errichtung einer Kleinkläranlage, aus der direkt in ein Gewässer eingeleitet wird, hat der Betreiber den Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 58 Abs. 1 und 4 ThürWG

1. zur Erreichbarkeit (Name, Anschrift, Ansprechpartner, Telefonnummer),
2. zur Lage und zum Typ der Kleinkläranlage,
3. zur Anzahl, der an die Kleinkläranlage angeschlossenen Einwohner,
4. zur gegebenenfalls vorhandenen Zulassungsnummer sowie
5. über das Vorliegen einer wasserrechtlichen Gestattung und eines Wartungsvertrags

zu informieren. Hierzu fordert der Abwasserbeseitigungspflichtige nach § 58 Abs. 1 und 4 ThürWG schriftlich auf. Dieser kann die Überlassung von Kopien der Unterlagen verlangen.

(2) Die Wasserbehörden stellen zur Unterstützung der Erfassung und der Kontrollen sowie nach Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis dem Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 58 Abs. 1 und 4 ThürWG Daten zu wasserrechtlichen Gestattungen und Anordnungen sowie zu deren Erfüllung unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung.

(3) Die Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 58 Abs. 1 und 4 ThürWG erfassen die Daten nach den Absätzen 1 und 2 sowie die Ergebnisse der Kontrolle und der Wartung. Der Datenaustausch mit den zuständigen unteren Wasserbehörden erfolgt im Format der DiWa-Schnittstelle^{*)}. Über diese Schnittstelle sind neben den Daten der Erfassung auch die Protokolle von Kontrollen zur Verfügung zu stellen.

(4) Infolge der Wartung übergeben die Fachbetriebe die Ergebnisse der Wartung monatlich an die Abwasserbeseitigungspflichtigen nach § 58 Abs. 1 und 4 ThürWG und die zuständigen unteren Wasserbehörden. Diese sind im Format der DiWa-Schnittstelle zu übergeben. Neben der Aktualisierung der Daten nach Absatz 1 werden Informationen zum Anlagenzustand übermittelt.

Gemeinde Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294

Sprechzeiten des Bürgermeisters: nach Vereinbarung

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss am 20.07.2010 (Beschluss-Nr. 03/072010) die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleitersatzung). Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 27.07.2010 die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleitersatzung)

Aufgrund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) i. d. F. d. Bek. 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. § 8 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz – ThürAbwAG -) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267, 278), des § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19.09. 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBl. S. 646) erlässt die Gemeinde Bechstedtstraß folgende Kleininleitersatzung:

§ 1 Abgaberhebung

Die Gemeinde Bechstedtstraß erhebt zur Abwälzung der nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7, 8 Abs. 1 ThürAbwAG (üringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz) zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Abwasserabgabenbescheides an die Gemeinde Bechstedtstraß (§ 15 Abs.1 Satz 1 ThürAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides an den Abgabeschuldner fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder sonst dinglich Berechtigter (auch Verfügungsberechtigter i. S. d. VermG) ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs oder Einrichtung, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grund-

stück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

- (1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,90 €im Jahr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.Januar 2011 in Kraft.

Bechstedtstraß, den 31.08.2010

Gemeinde Bechstedtstraß

gez. Möller

Bürgermeister

Der Gemeinderat beschloss am 20.07.2010 (Beschluss-Nr. 02/072010) die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bechstedtstraß. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 03.08.2010 die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bechstedtstraß

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bechstedtstraß in der Sitzung vom 20.07.2010 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Anwendung des ThürVwKostG und der ThürAllgVwKostO

Die Gemeinde Bechstedtstraß erklärt für den eigenen Wirkungskreis das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) und die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 03. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) in der jeweils geltenden Fassung für anwendbar.

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bechstedtstraß, den 06.09.2010

Gemeinde Bechstedtstraß

gez. Möller

Bürgermeister

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/826748

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hopfgarten,

es wird zwar teilweise über die Jugend in unserem Dorf geschimpft, jedoch sind sie auch bereit etwas für die Allgemeinheit zu tun. Nach einer Sprechstunde redete ich noch mit den Jugendlichen hinter dem Bürgermeisterbüro und äußerte die Idee, das Brückengeländer in der Hüthergasse entlang der Gramme mit ihrer Hilfe streichen zu wollen. Sofort erklärten sie sich bereit. An dem vereinbarten Samstag trafen sich Michael Grau, Tobias Schmidt, Tim Weise, Sebastian Kühn und Frau Kerstin Schmöger und reinigten das Geländer mit Spachtel, Drahtbürste und Schleifmaschine. Anschließend wurde die durch Malermeister Siegmund Weise gesponserte Grundierung und Farbe aufgetragen. Zur Vollendung des Werkes wurden die eifrigen Maler noch durch Jörg Pappe unterstützt. Ich bedanke mich bei allen Beteiligten. Der Jugend hat diese Aktion so gefallen, dass die nächsten Projekte bereits geplant sind. Lassen wir uns positiv überraschen.

An dem wohl wittertechnisch schönsten Samstag im August (21.08.) feierte unsere Feuerwehr ihr alljährliches Feuerwehrfest. Allen zahlreich erschienen Gästen wurde neben den Showeinlagen auch die Feuerwehrentechnik präsentiert. Auch für Verpflegung und trinkbares Löschwasser war ausreichend gesorgt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister
Roland Bodechtel

Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/825207

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss am 06.07.2010 (Beschluss-Nr. 15/10) die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Isseroda. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 12.07.2010 die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Isseroda

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) hat der Gemeinderat der Gemeinde Isseroda in der Sitzung vom 06.07.2010 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1**Anwendung des ThürVwKostG und der ThürAllVwKostO**

Die Gemeinde Isseroda erklärt für den eigenen Wirkungskreis das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) und die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllVwKostO) vom 03. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2009 (GVBl. S. 592) in der jeweils geltenden Fassung für anwendbar.

§ 2**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.10.1999 außer Kraft.

Isseroda, den 19.08.2010

-Siegel-

gez.

Lober

Bürgermeister

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Erfurter Str. 18 * Tel. 036203/50243

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil**Ausschreibungsbekanntmachung -
Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren**

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO, nicht um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechtes im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG.

Betreff: Breitbandversorgung Mönchenholzhausen 1. Auftraggeber:

Name: Gemeinde Mönchenholzhausen

Anschrift: Erfurter Str. 18, 99198 Mönchenholzhausen

zu Händen: Herr Werner Nolte

Telefon 036203/50243 (nur Dienstags, 16.00 Uhr – 17.00 Uhr)

Telefax 036203/768983

Webseite: www.vg-grammetal.de

2. Art des Verfahrens:

nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren

3. Frist zur Einreichung der Interessenbekundung:

08.10.2010 - 24:00 Uhr

4. Leistungsbeschreibung:

Derzeit prüft die Gemeinde Mönchenholzhausen die Bereitstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung in der Gemarkung Mönchenholzhausen und Obernissa (insgesamt 705 Haushalte / 116 kommerzielle Nutzer):

Mönchenholzhausen	482	Haushalte / davon 131 Interessenten
	80	kommerzielle Nutzer / davon 14 Interessenten
Obernissa	223	Haushalte / davon 72 Interessenten
	36	kommerzielle Nutzer / davon 9 Interessenten

ob unter den Marktteilnehmern bzw. den Telekommunikationsunternehmen das Interesse besteht, Breitbandteilnehmeranschlüsse zum Internet mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 2.000 kBit/s (Download) anzubieten. Das Angebot dieser Anschlüsse mit der geforderten Mindestübertragungsgeschwindigkeit muss nach Möglichkeit jedem privaten Haushalt sowie jeder sonstigen Institution und jedem gewerblichen Nachfrager zur Verfügung stehen. Höhere Übertragungsgeschwindigkeiten sind willkommen und können ggf. auch nur für einen Teil der Anschlussnehmer angeboten werden.

Ggf. werden die bei der Gemeindeverwaltung Mönchenholzhausen vorliegende Daten zu möglichen Bedarfsprognosen, von o.a. Ansprechpartnern auf Nachfrage mitgeteilt. Eine Aufstellung mit näheren Informationen über möglicherweise zur Verfügung stehende Infrastruktureinrichtungen wie Leerrohre, mit zu nutzende Masten, Grundstücke/Gebäude (mit Stromversorgung) oder ggf. geplante Bauvorhaben etc. auf dem Gebiet der Gemeinde Mönchenholzhausen oder sonstigen relevanten Informationen kann von o.a. Ansprechpartnern auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden.

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, so stellt die Kommune eine finanzielle Förderung dieser Wirtschaftlichkeitslücke nach Maßgabe der Bedingungen der Förderrichtlinie Breitbandversorgung ländlicher Räume des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt in Aussicht. Dazu müssen die Bewerber einen offenen Zugang zu ihrer (Netz-)Infrastruktur gewähren (Open Access).

Für die Realisierung einer Antragstellung der Gemeinde in vorgenanntem Förderprogramm ist der finanziellen Zuschussbedarfs durch den Telekommunikationsanbieter an Hand einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nachvollziehbar nachzuweisen. (Vorgaben für den Nachweis der Wirtschaftlichkeitslücke stehen unter www.thue-ringen-online.de, „Menüpunkt Beratung und Förderung“, bereit.)

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzugeben. Hierzu gehören u.a. Übersichtspläne des Vorhabens sowie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maßnahme umgesetzt werden kann.

Ein Aufwandsersatz kann nicht gewährt werden.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Beschluss 38/15/2010: Genehmigung der Niederschrift vom 8.6.2010

Beschluss 39/15/2010: Fußwegsanierung in Obernissa

Beschluss 40/15/2010: Ankauf von Grundstücksflächen in Eichelborn

Beschluss 41/16/2010: Genehmigung der Niederschrift vom 3.8.2010

Beschluss 42/16/2010: Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Mönchenholzhausen

Beschluss 43/16/2010: Vergabe der Wärmeversorgungstechnik für die Kita (K II)

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerrinnen und Einwohner,

in der Gemeinderatssitzung am 3.8. wurde beschlossen, den Fußweg in Obernissa (am Kriegerdenkmal) zu erneuern. Vor Beginn der Arbeiten findet noch eine Besprechung mit den Anliegern statt, zu der der OT-Bgm, Herr Stade, einlädt. Des Weiteren wird der Kauf von Grundstücksflächen in Eichelborn (Flächen an der Quelle in unmittelbarer Umgebung der „Jagdhütte“) angestrebt. In der Gemeinschaftsversammlung am 18.8. in Hopfgarten wurde Frau Seelig (Volljuristin aus Erfurt) als neue Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende gewählt. Sie tritt ihren Dienst im Dezember d. J. an. In der Sitzung des Gemeinderats am 31.8. wurde eine neue Verwaltungskostensatzung beschlossen, die einfacher und übersichtlicher ist und die alte Satzung von 1996 künftig ersetzt. Ein weiterer Beschluss war die Vergabe für eine neue Wärmeversorgungstechnik in unserer Kita, die im Rahmen des Konjunkturpakets II (K II) noch im September realisiert werden soll. In meinem Bericht sprach ich die unbesetzte Stelle des Schiedsmanns an. Interessierte Bürger bitte ich, sich in der VGem Grammetal zu melden. Weiterhin teilte ich die aktuelle Einwohnerzahl mit Stand vom 30.6.2009 mit. Wir hatten 1.631 EW, Ende 2008 waren es 1.629 EW. Weiterhin sprach ich die künftigen Baumaßnahmen in Mönchenholzhausen an. Nach einer nochmaligen Begehung wurde festgelegt, dass das Vereinshaus an der alten B 7 nicht weiter ausgebaut werden soll, da der Eigenanteil der Gemeinde - trotz Förderung - den Haushalt zu sehr belasten würde. Da auch der „Mönchskrug“ stark renovierungsbedürftig ist, soll ein Neubau neben dem FW-Haus, analog dem rechten Gebäudeteil, entstehen. Nach diesem Bau sollen die Räume der jetzigen Gaststätte für die Gemeinde (Gemeindebüro) und die Vereine umgenutzt werden. Die noch in der Erfurter Str. 18 vom Bürgermeister, dem Sportverein und Jugendclub belegten Räume werden nach Freizug für die Erweiterung der Kita hergestellt. Letztlich weise ich noch auf Veranstaltungen in unseren Orten hin. Am 12.9. ist wieder der „Tag des offenen Denkmals“. In Eichelborn, Hayn, Obernissa und Sohnstedt finden um jeweils 9.30 Uhr Andachten in den Kirchen statt. In Mönchenholzhausen ist vom 17. - 19.9., in Hayn am 18./19.9. und in Sohnstedt am 25./26.9. wieder Kirmes-Wochenende. Ich wünsche den Organisatoren viel Erfolg für ihre Veranstaltungen.

Hinweise:

Bei den Ortsteil - Bgm. sind Sperrmüllkarten und auch „Gelbe Säcke“ zu erhalten.

Die nächste Gemeinderatssitzung findet voraussichtlich am 28.9., 19.30 Uhr in Obernissa statt. Bitte beachten Sie die Aushänge in den Verkündungstafeln.

mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister Werner Nolte

Kita „Mönchszwerge“ im August 2010

Für einen fröhlichen und abwechslungsreichen Nachmittag am „Tag der offenen Tür“ in unserer Kita am 20.8.2010 bedanken wir uns ganz herzlich bei allen fleißigen Helfern, Kuchenbäckern und Sponsoren für ihre Unterstützung.

Ein besonderes Dankeschön nochmals an die Herren Lothar und Benno Berles vom Reiterhof Obernissa, das TK-Bildungszentrum in Hayn und an Familie Bako aus Ulla und Familie Assing.

Die Kinder, die Eltern, der Förderverein „Mönchszwerge“ e. V. und das Kita-Team

Gemeinde Niederzimmern

99428 Niederzimmern * Angergasse 6 * Tel. 036203/90247* www.niederzimmern.de
Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Amtlicher Teil**Beschlüsse der GR-Sitzung vom 30.03.2010**

- Beschl.Nr.: 01-06/10:** Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 16.02.2010
Beschl.Nr.: 02-06/10: Sanierung der Vieselbacher Straße
Beschl.Nr.: 03-06/10: Vergabe der Malerarbeiten im Kindergarten an folgende Firma: Hauservice Thiele/ Utzberg
Beschl.Nr.: 04-06/10: Einplanung der Anschaffung eines Rettungsbootes für die FFW, kosten ca. 6.500,- € im Haushalt 2011

Beschlüsse der GR-Sitzung vom 15.06.2010

- Beschl.Nr.: 01-07/10:** Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen B-Plan „Auf dem Wartenberg“
Beschl.Nr.: 02-07/10: Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 30.03.2010
Beschl.Nr.: 03-07/10: Auftragsvergabe der Sanierung der Toiletten im Gemeindehaus im Rahmen des Konjunkturprogrammes an folgende Firmen: Los 2 Baumeister und Ausbauarbeiten: Fliesen Günther Niederzimmern
 Los 3 Heizung und Sanitärarbeiten: Fa. Andreas Oxfort, Erfurt
 Los 4 Elektroarbeiten: Fa. Laue Niederzimmern
Beschl.Nr.: 04-07/10: Die Vergabe der Dachsanierung des Mehrzweckgebäudes Anger 4 wird mangels Haushaltsmittel nicht durchgeführt.
Beschl.Nr.: 05-07/10: Bauvorhaben Glasser - Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

Beschlüsse der GR-Sitzung vom 24.08.2010

- Beschl.Nr.: 01-08/10:** Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 15.06.2010
Beschl.Nr.: 02-08/10: Verwaltungskostensatzung
Beschl.Nr.: 03-08/10: Kreditaufnahme
Beschl.Nr.: 04-08/10: Personalangelegenheiten

Nichtamtlicher Teil**Einweihung der Kreisstraße**

Liebe Anwohner des Angers, der Angergasse und sonstige Betroffene,
nach über einem Jahr Bauzeit kann ich Ihnen nun mitteilen, dass am Montag, dem 13.09.2010, ab 15.00 Uhr die Kreisstraße mit den dazugehörigen Nebenanlagen feierlich eingeweiht wird. Dazu sind Sie ganz herzlich eingeladen.

Ihr Bürgermeister

J. Christoph Schmidt-Rose

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

Die Sommerpause ist vorüber, die Schule hat begonnen und die Tage werden kürzer der August hat uns viel Feuchtigkeit beschert und so manche Arbeit verhindert, so dass wir nun noch einiges zu tun haben, bevor es Winter wird

Ungeachtet dessen, sind die Arbeiten am Spielplatz in Utzberg im Verlaufe des Sommers recht gut vorangekommen. Die Spielgeräte sollen trotzdem erst im nächsten Frühjahr aufgestellt werden, wenn die Bauarbeiten fertiggestellt sind und der Winter dann vorbei sein wird - und Utzberg sein 888. jähriges Jubiläumjahr begeht

In Nohra muss das Gelände am Mittelteich unbedingt erneuert werden und gemäß Vorschlag des Ortschaftsrates Nohra sollen auf dem Gelände der Sparte die Nebengebäude erneuert und für Gerätschaften der Gemeindemitarbeiter hergerichtet werden. In Utzberg

geht die Sanierung und Erschließung der Scheune am Reiterhof weiter, in Ulla sind neben den Reparaturen der Straßeneinlaufgitter am Bürgerhaus die Friedhofgestaltung und die Erschließung der Festwiese noch immer „Tagesaufgaben“ und in Obergrunstedt ist die Umgestaltung des Freigeländes am Bürgerhaus zum Spielplatz vom Ortschaftsrat angemeldet

Bezüglich der Bebauungsplanung zur Errichtung einer Photovoltaikanlage im Landschaftspark werden die Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange und der Bürger ausgewertet und die öffentliche Abwägung dazu vorbereitet.

Ansonsten möchte ich in Erwartung der längeren Abende zum Besuch und zur Mitarbeit in den verschiedenen Vereinen unserer Gemeinde ermuntern und einladen

und verbleibe bis zum nächsten mal

mit freundlichen Grüßen

Andreas Schiller,

Bürgermeister

Gemeinde Ottstedt a.B.

99428 Ottstedt a.B. * Am Plan 1 * Tel. 036203/90290

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00-18.00 Uhr

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss am 28.06.2010 (Beschluss-Nr. 07/0910) die 5. Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Hauptsatzung. Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Schreiben vom 06.07.2010 die Eingangsbestätigung erteilt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

5. Satzung der Gemeinde Ottstedt a.B. zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der ThürKO vom 16.08.93 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113,114) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottstedt a.B. in der Sitzung am 28.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde vom 08.07.2003, bekanntgemacht im Grammetalboten am 12.07.2003 sowie am 11.03.2006, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 01.12.2009, bekanntgemacht im Grammetalboten am 12.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 10 EURO sowie ein Sitzungsgeld von 15 EURO für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats.

2. § 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	600,00 EURO
der ehrenamtliche Beigeordnete	100,00 EURO.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2010 in Kraft.

Ottstedt a.B., d. 31.08.2010

Gemeinde Ottstedt a.B.

gez. Fleischauer

Bürgermeister

Öffentlicher Teil I: sonstige Informationen, Vereinsnachrichten, ...

Termine Kirchspiel Niederzimmern: Hopfgarten, Niederzimmern, Ottstedt a.B., Utzberg

Pfarramt Niederzimmern, Auf dem Sand 23, 99428 Niederzimmern, Pfr. Thomas Behr, Tel.: 036203/50212, Fax 036203/71704

Gottesdienste

17.09. 19.00 Uhr Ottstedt Kirmes

19.09. 09.30 Uhr Utzberg; 10.30 Uhr Hopfgarten

26.09. 10.00 Uhr Ottstedt Erntedank; 13.00 Uhr Niederzimmern Erntedank

03.10. 09.30 Uhr Utzberg Erntedank; 10.30 Uhr Hopfgarten Erntedank

Zum Erntedankfest erbitten wir wieder Spenden in Form von Obst, Gemüse und haltbaren Lebensmitteln, die wir für die Tafel in Weimar sammeln wollen. Die Erntegaben können in Niederzimmern am 25.09.10 von 10.00 - 12.00 Uhr in der Kirche abgegeben werden. In Ottstedt, Hopfgarten und Utzberg wenden sie sich bitte an die Kirchenältesten.

10.10. 09.00 Uhr Ottstedt; 10.00 Uhr Niederzimmern

12.09. Tag des offenen Denkmals

Frauenkreis Hopfgarten: dienstags 05.10.10, 02.11.10, 07.12.10 jeweils 20.00 Uhr

Kinderkirche im Pfarrhaus Niederzimmern: donnerstags, 14.30 Uhr in der Schulzeit

Termine Vorkonfirmanden 2010 im Pfarrhaus Hopfgarten jeweils 16.00-17.00 Uhr

20.09.; 04.10.; 25.10.; 08.11.; 22.11.; 06.12.; 20.12.

Die **Vorkonfirmanden von Niederzimmern** treffen sich bitte jeweils 15.45 Uhr im Pfarrhaus Niederzimmern und fahren dann gemeinsam nach Hopfgarten.

Konfirmandenunterricht 2010: im Pfarrhaus Niederzimmern, jeweils 16.00-17.00 Uhr

08.09.; 22.09.; 06.10.; 27.10.; 17.11.; 01.12.; 15.12.



Termine für das Kirchspiel Nohra

Ulla, Nohra, Isseroda, Bechstedtstraß; Troistedt, Mönchenholzhausen

Pfarramt Nohra, Herrenstr. 32, 99428 Nohra, Pfr. Christian Dietrich, Tel. + Fax 03643/ 825112 pfarramt.nohra-online.de

Sprechzeiten im Pfarrbüro Nohra: Katrin Bock ist dienstags, 16.00-18.00, und donnerstags, 9.00-11.30, im Pfarramt

Pfarrer Christian Dietrich donnerstags 18.30-19.00 und nach Vereinbarung

Gottesdienste

- 12.09. 10:00 Ulla mit Abendmahl; 11:30 Nohra mit Taufe
 19.09. 09:00 Mönchenholzhausen, Kirchweihgottesdienst
 14:00 Troistedt, Einführung Wolfgang Siegmund und Verabschiedung Justus Lencer als Gemeindegemeinderatsvorsitzender
 26.09. 17:00 Bechstedtstraß
 29.09. Mi 18:00 Ulla, Gottesdienst zu Michaelis und aller Engel
 02.10. 10:00 Nohra Sammlung Erntedankgaben; Mönchenholzhausen Sammlung Erntedankgaben
 03.10. 09:00 Isseroda, Kirmes
 10:00 Nohra, Erntedank + 20. Jahre dt. Einheit
 14:00 Mönchenholzhausen, Erntedank
 10.10. 10.00 Troistedt, Erntedank und Taufe; 14.00 Ulla, Erntedank

Konfirmandenunterricht

- 19.09.; 04.10.: 15.45 Pfarramt Nohra
 23.-26.09. Konfirmandenfreizeit Reinhardsbrunn

Konzerte

- 12.09. 17.00 Bechstedtstraß, Orgelkonzert mit Theophil Heinke (Waltershausen)
 21.09. 18:30 Isseroda, Renaissance-Musik Virginal + Gesang mit Dan McCoy (Canada)

Gemeinsames Bibellesen: donnerstags ab 17.30 bis 18.20 im Pfarrhaus Nohra

Hauskreis Ulla: Termin im Schaukasten vor der Kirche zu Ulla

Audioklanginstallation alltäglich: Kirche Isseroda geöffnet Mi/Sa/So 10.00-18.00 Uhr

Weitere Informationen unter: kulturkirche.blogspot.com



Am 08.10.2010 macht die Mobile Mosterei der GRÜNEN LIGA Thüringen Station am Kräutergarten in Niederzimmern.

Naturreiner Saft - Das Beste aus Ihren Äpfeln

Wir kommen zu Ihnen und Sie bringen uns Ihre Äpfel – Die mobile Mosterei macht das Beste daraus: einen köstlichen, naturtrüben Saft. Zuerst waschen wir das Obst, es sollte dennoch sauber sein und keine faulen Stellen haben. Umso besser schmeckt Ihr Saft. Dann werden die Äpfel zerkleinert und in einer Packpresse entsaftet. Der frische Saft wird pasteurisiert und sofort abgefüllt. 100 Kilo Äpfel ergeben bis zu 70 Liter Saft. Sie sollten mindestens 50 Kilo Obst anliefern. Das Besondere an der mobilen Presse: Sie erhalten garantiert den Saft aus Ihren eigenen Äpfeln, Birnen oder Quitten. Die Herstellung erfolgt in einem schonenden und traditionellen Pressverfahren. Wir pressen Ihr Obst vor Ort, machen den Saft haltbar und füllen ihn ab. Sie können dabei zuschauen. Schließen Sie sich mit Freunden, Nachbarn oder Bekannten aus Ihrem Ort oder Verein zusammen - oder informieren Sie sich unter www.obstnatur.de/mobilemosterei, wo die Presse in Ihrer Nähe Station macht.

Die Saftbox – einfach praktisch

Wir füllen Ihren frisch gepressten Fruchtsaft in 3, 5- oder 10-Liter-Saftboxen. Das hat viele Vorteile:

- Ihr Saft ist mindestens ein Jahr haltbar, nach Anbruch bis zu drei Monaten – ohne Kühlung.
- Die Saftbox ist ein Leichtgewicht: Ein gefüllter 10-Liter-Karton wiegt 11 Kilogramm, die gleiche Menge in Glasflaschen gut 18 Kilogramm.
- Die Saftbox braucht wenig Platz, sie macht sich klein beim Transport und zu Hause.
- Das Zapfen ist einfach und bequem – auch für Kinder.
- Und wenn Sie den Karton wieder verwenden schonen Sie die Umwelt und bei uns Ihren Geldbeutel

Ein Wort zu den Kosten: 3 l Karton kostet 3 Euro; 5 l Karton kostet 5 Euro; 10 l Karton kostet 9,50 Euro

Kommen Sie am 08.10.2010 und erleben die Mobile Mosterei. Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Kontakt: Tel.: 036 43 / 53 130 oder unter www.obstnatur.de

Jugendclub Niederzimmern

Liebe Kinder und Jugendliche aus Niederzimmern!

Ich möchte Euch alle ganz herzlich in unseren schönen Jugendclub einladen, den die Jugend in ihrer Freizeit mit sehr viel Engagement renoviert hat. In gesamten Club wurde der Fussboden gefliest, Wände trocken gelegt, verputzt und gemalert. Mehrere Wochen in den Abendstunden war die Jugend vor Ort und hat mit Selbstverständlichkeit die Räume zu einem wunderschönen Jugendclub gemacht. In diesem Sinne nochmals allen Helfern herzlich Dank und Ihr seid immer willkommen.

Liebe Kinder zu Kreativnachmittagen, Spiel und Spaß möchte ich Euch einladen. Jeden Dienstag von 15 bis 18 Uhr im Jugendclub (Gebäude neben dem Kindergarten). Wir basteln ganz tolle Sachen und nach Lust und Laune könnt Ihr Eueren eigenen, kreativen Ideen freien Lauf lassen. Eine kleine Angebotspalette möchte ich vorstellen:

Bastel-Ideen den Jahreszeiten entsprechend, Basteln mit Naturmaterial, Oster- Herbst und Adventsgestecke sowie kleine Geschenke zu besonderen Anlässen und natürlich viele neue Techniken sind im Angebot, die ich mit Euch zusammen ausprobieren möchte.

Enkaustik: Heißwachsmalen mit einem Eisen, ist eine Malkunst die aus der Antike stammt. Macht sehr viel Spaß.

Embossing: Mit Hilfe eines Leuchttisches und Embossing Schablonen lassen sich wunderschöne Motive auf Papier zaubern. Für jede Jahreszeit Karten gestalten und ganz besonders schön zur Weihnachtszeit.

Modern Quilling: Zarte Blüten, filigrane Ornamente sind ein Blickfang für jedes zu Hause.

Die kreativsten Kartenideen – tolle Karten gestalten, Stanzen und Prägen mit idealen Werkzeugen, Metall-Prägen und verzieren, Kreatives mit Papier und Basteln mit Ton- und Fotokarton.

Im Angebot sind auch – Wanderungen, Fahrradtouren, Picknick, Kino und Eishallenbesuche. Das werde ich im Vorfeld mit den Eltern besprechen. Wir werden auch ab und zu eine Clubnacht durchführen d.h. schlafen im Club mit Abendbrot und Frühstück. Was nicht fehlen darf ist die dazu gehörige Nachtwanderung.

Jedes Jahr wird für alle Kinder im Grammetal Kinderfasching und Adventsbasteln mit kleinen Überraschungen durchgeführt. Lasst Euch einfach überraschen und wenn Ihr mal keine Lust habt, ist das auch kein Beinbruch. Ihr könnt selber entscheiden, ob Ihr basteln wollt oder nicht.

Den heranwachsenden Jugendlichen steht der Jugendclub selbstverständlich auch zur Verfügung, natürlich müssen auch einige Regeln eingehalten werden. Gespräche führen wir dann vor Ort und beraten gemeinsam.

Angebote: Tischtennis, Fußballkicker, Darrt und diverse Spiele, Videonachmittage, präventive Angebote. Auch für Euch sind Clubnächte und Grillabende sowie Feierlichkeiten vorgesehen.

Ich hoffe, ich habe Euch neugierig gemacht, schaut Euch den Club mit Euern Eltern an und besucht uns. Ich bin mir sicher, es macht auch Euch Spaß.

Also am 14.09.2010 ab 15.00 Uhr im Jugendclub Niederrimmern.

Ich freue mich schon auf Euch

Kerstin Schmöger

Verein der Kinder- und Jugendförderung Grammetal e.V.

Kräutergarten Niederrimmern e.V. · 99428 Niederrimmern, Weimarische Strasse – Gartenführungen – Kreativkurse – Seminare –



Veranstaltungshinweis:

Liebe Freunde des Kräutergartens in Niederrimmern !

Wir laden Sie zum Ausklang der Gartensaison zu unserem traditionellen Herbstfest am **Samstag, den 25. September ab 14.30 Uhr** in den Kräutergarten ein.

Aus Kräutern, Gemüse und Blumen möchten wir Ihnen wieder Anregungen geben, wie Sie diese zu netten kleinen Geschenkkarten oder für Küche und Haushalt verwerten können. Im Garten finden Führungen statt, in die ein kleiner Kräuterkundequiz eingebunden ist. Für die Kinder gibt es einen Bastelstand mit allerlei Überraschungen.

Gaumenfreuden aus dem Backofen, vom Grill und aus dem Kochtopf laden zum gemütlichen Plausch in geselliger Runde ein.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen. Die Kräuterfeen aus Niederrimmern

Niederrimmern, September 2010

10 Jahre Zeltkirmes in Ottstedt am Berge!

Wir möchten in diesem Jahr mit euch 10 Jahre Zeltkirmes feiern und laden euch vom

17. bis 19. September 2010
ins Festzelt auf den Schenkplatz ein!

Freitag ab 22 Uhr: Rockparty mit CLIFF

Samstag 20 Uhr: Umzug durch das Dorf und anschließend Kirmestanz mit STEP dazwischen Programme der Kirmesgesellschaft

Sonntag von 10 bis 16 Uhr:

Frühschoppen und Kindertanz mit Kelly's live Musik dazwischen Programme der Kirmesgesellschaft und Spiele mit den Kindern

• außerdem: Hüpfburg, Trampolin und Malstraße

Neben Bratwürsten, Bräteln und anderen Leckereien am Wochenende, gibt es am Sonntag natürlich wieder ein deftiges Mittagessen nach Thüringer Art!

Damit Ihr Euch auch noch später an unser Jubiläum erinnern könnt, verkaufen wir Euch Bierkrüge, Kalender und bedruckte Eimer.

Die Kirmesgesellschaft Ottstedt am Berge



Kirmes in Mönchenholzhausen

3. Septemberwochenende

17. – 19.09.2010

Wir tanken Euch auf!!!

Mittwoch, 15.09.

19.00 Uhr Kartenvorverkauf im Mönchskrug

Donnerstag, 16.09.

10.00 Uhr Aufbau des Zeltes (Wir suchen wieder Helfer!!!)

Freitag, 17.09.

21.00 Uhr Disco mit dem DJ KARINA

Samstag, 18.09.

9.00 Uhr Ständchen mit Doomsday

ab 15.00 Uhr
Autoscooter, Kinderkarussell,
Schließbude etc. geöffnet.

20.00 Uhr Kirmestanz mit Die Vagabunden

Sonntag, 19.09.

9.00 Uhr Gottesdienst in der Dorfkirche mit Pfarrer Christian Dietrich

10.00 Uhr Frühschoppen mit Doomsday

3. Kuhbingo nicht verpassen!

15.00 Uhr Kindertanz

18.30 Uhr Beerdigung und leiser Ausklang der Kirmes mit DJ A. Keiser





Heimat - und Weinfest

In Niederzimmern zum 30 jährigen Vereinsjubiläum

Wie bereits angekündigt findet unser 17. Heimat- und Weinfest nun erst Anfang Oktober statt.

Am **Samstag, dem 02.09.2010** gibt es ab 15.00 Uhr Kaffee und Kuchen mit musikalischer Umrahmung durch Regina Ross.

Danach findet auf der Gramme das Entenrennen statt. Ab 18.00 Uhr bietet die Vereinsküche Kesselgulasch, Wiener Schnitzel und Kartoffelsalat an.

Ab 20.00 Uhr gemütliches Beisammensein bei Wein, Musik und Tanz mit Ludwigs Rockefeller

Hierzu sind alle Einwohner der Gemeinde und Umgebung recht herzlich eingeladen.

Zum Ausschank kommen ausgewählte Weine aus Ungarn und Österreich.

Kirmes in Sohnstedt

25. & 26.9.2010

Sa: Tanz mit Mixtour So: Frühschoppen
Bretterfestspiele
Kindertanz



Allen Jubilaren "Herzliche Glückwünsche, beste Gesundheit und alles Gute"

Bechstedsraß

Kümmerling, Siegfried zum 80. am 05.10.

Hopfgarten

Ziehn, Marianne zum 75. am 16.09.

Curth, Johanna zum 75. am 27.09.

Walber, Gertrud zum 91. am 30.09.

Demmler-Hoffmann, Dora zum 90. am 05.10.

Rothe, Rainer zum 70. am 08.10.

Mönchenholzhausen

Uhle, Kurt zum 85. am 25.09.

Lippe, Ilse zum 92. am 01.10.

Mönchenholzhausen/Eichelborn

Wagner, Wanda zum 80. am 19.09.

Quitt, Paulona zum 65. am 26.09.

Niederzimmern

Winzer, Ingeborg zum 80. am 12.09.

Michael, Edda zum 70. am 02.10.

Nohra/Obergrunstedt

Frohwein, Inge zum 75. am 26.09.

Schmidt, Ilse zum 90. am 27.09.

Nohra/ Utzberg

Heumann, Hartmut zum 70. am 14.09.

Kühn, Ingrid zum 70. am 17.09.

Hertel, Erhard zum 75. am 27.09.

Ottstedt a.B.

Opitz, Elfriede zum 70. am 08.10.

Ehejubilare

zum 60-jährigen Ehejubiläum:

Magda und Günter Schröter aus Mönchenholzhausen am 23.09.

zum 50-jährigen Ehejubiläum:

Edith und Stephan Reinhard aus Niederzimmern am 24.09.

Marianne und Erhard Schiller aus Niederzimmern am 01.10.